

# Waldbad-Gebührensatzung

der Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU) vom 21.04.2023

(amtlich bekannt gemacht am 27.04.2023)

in der seit 28.04.2023 geltenden Fassung.

Die Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU) erlassen aufgrund von Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Kommunalunternehmenssatzung vom 17.12.2012 folgende Waldbad-Gebührensatzung:

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 <i>Gebührenerhebung</i> .....	Seite 1
§ 2 <i>Schuldner; Entstehen der Fälligkeit der Benutzungsgebühr</i> .....	Seite 1
§ 3 <i>Eintrittskarten</i> .....	Seite 1
§ 4 <i>Benutzungsgebühren; .....</i>	Seite 2
§ 5 <i>Freier Eintritt</i> .....	Seite 2
§ 6 <i>Gruppenbenutzung</i> .....	Seite 3
§ 7 <i>Sonstige Gebühren</i> .....	Seite 3
§ 8 <i>Inkrafttreten</i> .....	Seite 3

## § 1 **Gebührenerhebung**

Die Stadtwerke Günzburg KU erheben für die Benutzung des Waldbades Gebühren nach dieser Satzung. Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.

## § 2 **Schuldner; Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr schuldet unbeschadet des § 5 jeder, der die Einrichtung des Waldbades benutzt.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht beim Betreten des Badegeländes des Waldbades und wird gleichzeitig fällig.

## § 3 **Eintrittskarten**

(1) Die Benutzungsgebühr ist durch Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten. Der Benutzer kann grundsätzlich zwischen folgenden Eintrittskarten wählen: Einzelkarten, Zehnerkarten; Saisonkarten und Familienkarten.

(2) Pro Person und Kalendertag ist eine Einzelkarte oder ein Abschnitt einer Zehnerkarte zu lösen, soweit nicht eine gültige Saison- oder Familienkarte vorgelegt wird. Saison- oder

Familienkarten gelten eine Badesaison, aber nur für die Personen oder Familie, auf deren Namen sie ausgestellt sind. Saison- und Familienkarten, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigen, sind nicht übertragbar.

(3) Die Familienkarte kann von Eltern und Alleinerziehenden mit mindestens einem Kind bis zum Alter von 18 Jahren in Anspruch genommen werden.

(4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Beim Verlust einer Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Dasselbe gilt, wenn eine Karte nicht ausgenutzt wurde oder wenn das Waldbad aus betrieblichen oder sonstigen Gründen vorzeitig geschlossen werden musste.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Soweit nicht aufgrund spezieller Vorschriften die Gebühr im Einzelfall festgelegt wird oder der Eintritt frei ist, gelten folgende Gebührensätze inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe:

##### **1. Regelgebühren:**

<i>Einzelkarte</i>	<i>4,50 €</i>
<i>Zehnerkarte</i>	<i>38,00 €</i>
<i>Saisonkarte</i>	<i>70,00 €</i>
<i>Familienkarte</i>	<i>85,00 €</i>
<i>Familienkarte für Familien mit Günzburger Familienkarte</i>	<i>80,00 €</i>

##### **2. Ermäßigte Gebühren:**

<i>Einzelkarte</i>	<i>2,50 €</i>
<i>Zehnerkarte</i>	<i>22,00 €</i>
<i>Saisonkarte</i>	<i>50,00 €</i>

(2) Die ermäßigten Gebühren gelten gegen Vorlage entsprechender Nachweise (Ausweise) für:

- Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren
- Schüler und Studenten
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Personen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 % anerkannt ist
- Rentner und Pensionäre
- Einzelkarten, die erst ab 18:00 Uhr noch für denselben Tag gelöst werden.

Eine ermäßigte Gebühr für Saisonkarten kann nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Karte vorliegen.

#### **§ 5 Freier Eintritt**

Freier Eintritt wird

- Kindern bis zu 6 Jahren
- Klassen Günzburger Schulen in Begleitung einer Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts

gewährt.

## § 6 Gruppenbenutzung

Die Benutzungsgebühr für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen oder geschlossenen Personengruppen ist im Einzelfall zu vereinbaren. Das gleiche gilt für schwimmsportliche oder ähnliche Veranstaltungen. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich in diesen Fällen nach dem Maß der Inanspruchnahme des Waldbades.

## § 7 Sonstige Gebühren

(1) Neben der jeweiligen Benutzungsgebühr werden folgende Gebühren inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe erhoben:

<i>a) für die Wiederbeschaffung eines verlorenen Schrankschlüssels (Ersatzgebühr)</i>	<i>10,00 €</i>
<i>b) für die Beseitigung einer Verunreinigung (Reinigungsgebühr)</i>	<i>25,00 €</i>
<i>c) Kaution für Saison- und Familienkarten je Karte</i>	<i>5,00 €</i>

(2) Die Ersatzgebühr schuldet der Benutzer des Schrankfaches, die Reinigungsgebühr der Verursacher der Verunreinigung. Die Ersatzgebühr entsteht und wird fällig mit dem Schlüsselverlust, die Reinigungsgebühr mit Entstehen der Verunreinigung.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung<sup>1</sup> in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Waldbad-Gebührensatzung der Stadt Günzburg vom 25. April 1990 in der ab 29. April 2008 geltenden Fassung der vierten Änderungssatzung außer Kraft.

---

gez. Lothar Böck  
Vorstand

---

<sup>1</sup> Die vorstehende Satzung wurde am Donnerstag, den 27.04.2023 in der Günzburger Zeitung (Seite 40, Ausgabe Nr. 97) amtlich bekannt gegeben und ab dem 27.04.2023 bei den Stadtwerken Günzburg KU, Zimmer 1.7, niedergelegt. Zudem erfolgte der Anschlag an der Amtstafel der Stadt Günzburg am Rathaus vom 27.04.2023 bis 15.05.2023. Eine weitere Informationsmöglichkeit bestand über die Homepage der Stadtwerke Günzburg KU unter [www.stadtwerke-quenzburg.de](http://www.stadtwerke-quenzburg.de). Die Satzung ist demnach ab dem 28.04.2023 in Kraft.